

8.7.1915

### Die Angestelltenversicherung im verfloßenen Kriegsjahr.

Von allen Zweigen der sozialen Versicherung wird die Angestelltenversicherung am wenigsten von dem Weltkrieg betroffen, weil bei der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Versicherung, dem 1. Januar 1913, Ansprüche auf Rentenzahlungen noch nicht begründet werden konnten; denn dazu bedarf es bei männlichen Angestellten einer Versicherungsdauer von 120 Beitragsmonaten und bei weiblichen Angestellten einer solchen von 60 Beitragsmonaten. Auch für den Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist während des Übergangsjahrs eine Beitragszeit von 60 Beitragsmonaten notwendig. Denkbar wäre eine Verpflichtung zur Rentenzahlung für die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen durch einmalige Einzahlung der Prämienreserve die Wartezeit gemäß § 393 des Gesetzes abgekürzt worden ist. Sonst kommt nur die Erstattung der Hälfte der Beiträge an die Witwe und an die hinterbliebenen Kinder des Versicherten unter 18 Jahren in Frage. Auch der Beitragsausfall ist im Vergleich zur Invalidenversicherung geringer gewesen, weil die hier geltende Vorschrift, wonach Kriegzeiten auch für die Beitragsentrichtung als Beitragszeiten angerechnet werden, bei der Angestelltenversicherung fehlt. Darin tritt allerdings eine erhebliche Änderung ein, nachdem der Bundesrat die Anrechnung der Kriegzeiten in vollem Umfang wie bei der Invalidenversicherung beschlossen hat, so daß die während des Krieges entrichteten Beiträge auf Antrag zurückgezahlt werden müssen. Ohne diese Maßnahme würde der Beitragsausfall nur 20 v. H. der Gesamteinnahmen ausgemacht haben.

Auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege hat sich die Reichsversicherungsanstalt in reichem Maße betätigt; sie hat beschlossen, zur Vermeidung späterer Heilverfahren, 7½ v. H. der Gesamteinnahmen des Jahresabschlusses für das Jahr 1913 für diese Zwecke zu verwenden; im ganzen wurden 10 Millionen Mark bewilligt. Für die Verwundetenpflege stellte die Anstalt nicht nur dem Roten Kreuz das Sanatorium Fürstenberg mit 90 Betten zur Verfügung, sondern wandte 670 000 M auf für die Einrichtung zweier Hilfslazarettzüge, für 15 Krankentransportwagen und zwei Feldwäschereien für Lazarettzwecke. Auch für die Förderung des Sanitätshundewesens hat die Anstalt dem Deutschen Verein für Sanitätshunde 10 000 M überwiesen. 1½ Millionen Mark wurden für die Versorgung des Feldheeres mit warmen Sachen zur Verfügung gestellt; den Beamten der Anstalten wurden Liebesgaben ins Feld geschickt. Hinsichtlich der Kriegsbeschädigtenfürsorge sollen die Berufsberatung und Berufsausbildung als ein Teil des Heilverfahrens angesehen werden. Selbstredend hat sich die Anstalt auch an der Zeichnung der Kriegsanleihen in starkem Maße beteiligt.

### Die freiwillige Versicherung bei der Angestelltenversicherung während des Krieges.

Nach § 201 des Versicherungsgesetzes für Angestellte sind im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft die Beiträge oder die Anerkennungsgebühr der Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, durch die Post einzusenden. Die Befolgung dieser Vorschrift ist vielen Versicherten während des Krieges nicht möglich, namentlich solchen, welche in Konzentrationslagern untergebracht sind und keine eigentlichen Kriegsgefangenen sind. Die Einsendung der Beiträge ist nicht nur diesen Versicherten, sondern auch fast allen in feindlichen Ländern befindlichen Versicherten geradezu unmöglich, weil infolge der Unterbindung des Verkehrs und auch durch die von den feindlichen Staaten gegen Deutschland erlassenen Zahlungsverbote Geldsendungen, ja selbst einfache Willensertklärungen nicht an die Reichsversicherungsanstalt gelangen können. Um diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen, hat der Bundesrat beschlossen, die Frist, bis zu der Beiträge eingesandt werden müssen, bis zum 31. Dezember 1916 zu verlängern. Irgendeine nennenswerte Belastung entsteht für die Reichsversicherungsanstalt dadurch nicht, denn ihr gehen nur die Zinsen für die Beitragseinnahmen verloren, die naturgemäß nur einen verhältnismäßig winzigen Betrag ausmachen.